

Hilfe, mein Kind ist krank!

Freistellungsmöglichkeiten für die Betreuung

Väter und Mütter kommen schnell in Bedrängnis, wenn der Nachwuchs krank ist. Hier die Möglichkeiten zur Freistellung bei Erkrankung eines Kindes, das nach ärztlichem Attest der Pflege bedarf und für das keine andere im Haushalt lebende Person für die Betreuung zur Verfügung steht. Sie gelten pro Kalenderjahr für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres. Hat das kranke Kind eine Behinderung und ist auf Hilfe angewiesen sind, gilt keine Altersgrenze. Beachten Sie bitte, dass die Ansprüche teilweise für Angestellte und Beamt*innen unterschiedlich sind.

Angestellte, Mitglied in der GKV (gesetzliche Krankenversicherung):

- a) für jedes Kind versichert in GKV 10 Arbeitstage
bei mehreren Kindern max. 25 Arbeitstage
- b) wie a) aber Alleinerziehende/r 20 Arbeitstage
bei mehreren Kindern max. 50 Arbeitstage
- c) Kind oder betreuendes
Elternteil nicht in GKV versichert 4 Arbeitstage

Beamtinnen und Beamte, deren Bruttoeinkommen unter der Jahresarbeitsentgeltgrenze der GKV monatlich liegt (2020: 62 550€*)

- a) für jedes Kind 10 Arbeitstage, bei mehreren Kindern höchstens 25 Arbeitstage
- b) Alleinerziehende für jedes Kind 20 Arbeitstage, bei mehreren Kindern höchstens 50

Beamtinnen und Beamte, deren Bruttoeinkommen über der Versicherungspflichtgrenze der GKV liegt (2020: 62 550€*)

4 Arbeitstage für jedes Kind, max. 12 Arbeitstage

Bezahlung während der Freistellung

Angestellte, die gemeinsam mit dem Kind in der gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, erhalten während der Freistellung „Kinder“krankengeld (= 70% der Bruttobezüge, höchstens 90% des Nettoentgeltes). Angestellte, die nur einen Anspruch auf die 4 Arbeitstage haben, bekommen das Gehalt in dieser Zeit weitergezahlt. Beamtinnen und Beamte erhalten ihre normalen Bezüge.

Quellen:

Beamte: Freistellungs- und Urlaubsverordnung § 33

Angestellte: SGB V, § 45 (2), TV-L § 29

* Zusatzinformation:

Die Jahresarbeitsentgeltgrenze errechnet sich aus den durchschnittlichen Jahresbruttobezügen (einschließlich Sonderzahlungen). Familienbezogene Zuschläge werden nicht mitgerechnet.